

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2006 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 31. Mai 2006

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 und zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005

Vom 2. April 2006

A 66

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz

Vom 25. April 2006

A 66

Richtlinie zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne 2007 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

Vom 25. April 2006

A 67

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für das Diakonische Werk der EKD am Sonntag Trinitatis (11. Juni 2006)

A 80

Abkündigung der Landeskollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Verkündigungsdienst am 1. Sonntag nach Trinitatis (18. Juni 2006)

A 80

Fürbitte für 300 Jahre Evangelisch-Lutherische Mission in Indien am 4. Sonntag nach Trinitatis (9. Juli 2006)

A 81

Interreligiöses Projekt: „Weißt Du, wer ich bin?“ – Projekt der drei großen Religionen für friedliches Zusammenleben in Deutschland

A 81

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig

A 81

V. Stellenausschreibungen

2. Kantorenstellen

A 82

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2006

A 82

Tagung in der Evangelischen Akademie Meißen vom 16. bis 18. Juni 2006 – Aggressive Töne – Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierung und Gewalt – Kommunikation, Methoden, Prävention

A 83

VII. Persönliche Nachrichten

Entlassung aus dem Pfarrerdienst

A 84

Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

A 84

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Wirtschaften im Dienst des Lebens

Botschaft der 25. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens an die Gemeinden

B 25

Dokumentation zum Synodenthema „Globalisierung – ihre Chancen und Risiken“

B 25

Pfingstbotschaft 2006 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

B 26

„In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“

9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre, Brasilien

B 27

Botschaft der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Eine Einladung zum Gebet

B 28

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

**zur Zustimmung zum Kirchengesetz zu dem Vertrag
zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland
und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 18. Oktober 2005**

**und zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland
mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 10. November 2005**

Vom 2. April 2006

Reg.-Nr. 10311 (5) 189

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verabschiedeten Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 wird gemäß Artikel III Nummer 1 Satz 1 dieses Kirchengesetzes zugestimmt.

Artikel 2

Dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland verabschiedeten Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 wird gemäß Artikel 4 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes zugestimmt.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz mit dem Tag des Inkraft-Tretens des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verabschiedeten Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Bohl

Zweite Rechtsverordnung

zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz

Vom 25. April 2006

Reg.-Nr. 4005 (2) 53

Die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVO-ZuwG vom 21. Juli 1998 (ABl. S. A 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „die tatsächlich“ werden die Wörter „auf der Grundlage der den maßgeblichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechenden Eingruppierung“ eingefügt.
- b) Die Wörter „§ 3 Abs. 1 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes“ werden durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Buchstabe a der Kirchlichen Haushaltordnung“ ersetzt.

c) Nach den Wörtern „deren Einstellung genehmigt ist“ werden die Wörter „oder als genehmigt gilt“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden (zu § 5 ZuwG)

- (1) Für die Höhe der Allgemeinkostenzuweisung, die auf Grund der Kirchgemeindegliederzahl verteilt wird, ist der Zuweisungsfaktor maßgebend. Dieser wird ermittelt, indem der im jeweiligen Haushaltgesetz festgelegte Anteil des Verteilvolumens durch die Anzahl der Kirchgemeindeglieder im Bereich der Landeskirche dividiert wird.
- (2) Zur Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte wird ein Festbetrag festgelegt. Dieser wird ermittelt, indem der im jeweiligen Haushaltgesetz festgelegte Anteil des Verteilvolumens

mens durch die Anzahl der Kirchen und der sonstigen regelmäßig ganzjährig gottesdienstlich genutzten Gemeindehäuser im Bereich der Landeskirche dividiert wird. Regelmäßige Nutzung liegt vor, wenn mindestens 30 Gottesdienste pro Jahr in dem Gemeindehaus stattfinden.

(3) Die Verwaltungskostenzuweisung wird in Form eines Festbetrages je Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes gewährt. Die Höhe des Festbetrages entspricht den Kosten für die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters, eingruppiert nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, Vergütungsgruppenplan A, Vergütungsgruppe VIII, Lebensaltersstufe 8, Ortszuschlag Stufe 3 und der allgemeinen Zulage mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Prozent.

(4) Für Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang in Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen wird der Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 anteilig gewährt.

(5) Der Zuweisungsbetrag nach Absatz 1, der Festbetrag nach Absatz 2 und der Festbetrag nach Absatz 3 werden jährlich im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

Richtlinie

zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne 2007 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

Vom 25. April 2006

Reg.-Nr. 4201 (7) 316

1. Allgemeines

Für das Haushaltjahr 2007 sind nach § 23 Abs. 1 der neuen Kirchlichen Haushaltordnung (KHO) vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53) die Haushaltpläne bereits im Vorjahr zu erstellen und zu beschließen. Dies hat zur Folge, dass im Kalenderjahr 2006 ein zweiter Haushaltplan zu verabschieden ist.

2. Kirchgemeinden

Die Einreichung des Haushaltplanes (drei Exemplare) für das Jahr 2007 beim Bezirkskirchenamt hat bis zum **30. September 2006** zu erfolgen.

Das für das Jahr 2007 voraussichtlich zur Verfügung stehende Verteilvolumen sinkt gegenüber dem Jahr 2006 leicht. Nach § 7 Abs. 1 KHO ist der Haushaltplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Das bedeutet zwingend, dass dem Bezirkskirchenamt ausgeglichene Haushaltpläne zur Genehmigung vorzulegen sind.

Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltplan unter Verwendung dieses Programms zu erstellen.

Den Haushaltplänen sind ausnahmsweise, abweichend zu den Vorjahren, als Anlagen lediglich eine Personalkostenübersicht und der Stellenplan beizufügen. Der Stellenplan ist durch den Kirchenvorstand zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern.

Schwesterkirchgemeinden, bei denen erstmalig § 9 Abs. 2 ZuWG anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“, Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltplänen ist weiterhin die als Anlage 2 beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Die Bezirkskirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens 15.12.2006) die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuWG anrechenbaren Beträge mitzuteilen.

2.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuWG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuWG)

2.1.1 Personalkosten der Kirchgemeinden

2.1.1.1 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 95 Prozent.

2.1.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2007 38.100,00 € (3.175,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.

Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 9.540,00 € (795,00 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankversicherungskosten mit 3.720,00 € (monatlich 310,00 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **51.360,00 €**.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a AVO-ZuWG ist ggf. mit 4.280,00 € pro Monat zu planen und wird durch das Bezirkskirchenamt gesondert ausgezahlt.

2.1.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2006 zu zahlende Betrag für insgesamt 12 Monate anzusetzen.

Als Versorgungsbeitrag für Kirchenbeamte zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sind im Jahr 2007 30 Prozent der Jahresbezüge 2006 zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2006. Die zu planenden Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung werden den betroffenen Kirchgemeinden gesondert mitgeteilt.

2.1.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Ab dem Jahr 2007 werden die Ruhegehälter im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchgemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

- 2.1.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter
Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2006 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,6 Monate anzusetzen.
Darin eingeschlossen sind die Sonderzahlungen.

2.1.2 *Allgemeinkostenzuweisung an Kirchengemeinden*
(§ 5 Abs. 1 ZuWg)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt wie die bisherige Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst.

Die Anzahl der Kirchengemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltsgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände sowie die durch die Kirchengemeinden gemeldeten Umgemeindungen mit dem Stand vom 31.12.2005 festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Abs. 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:

Pro Kirchengemeindeglied	8,86 €
Pro Kirche oder ganzjährig gottesdienstlich genutztes Gemeindehaus	980,00 €

2.1.3 *Verwaltungskostenzuweisung an Kirchengemeinden*
(§ 5 Abs. 2 ZuWg)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Stellenanteilen kirchengemeindlicher Verwaltungsmitarbeiter.

Der Festbetrag nach § 2 Abs. 3 AVOZuwG beträgt

7.875,00 €

2.1.4 *Einzelzuweisungen an Kirchengemeinden* (§ 7 ZuWg)

Von den Bezirkskirchenämtern werden den Kirchengemeinden im Haushaltjahr 2007 Einzelzuweisungen gewährt für: – 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben.

Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u.Ä. die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.

Weiter werden Einzelzuweisungen gewährt für stellenplanüberschreitende, nicht abbaubare Personalkosten sowie Personalkosten unkündbarer Mitarbeiter im Bereich Verwaltung und Technik, sofern die rechtliche Unmöglichkeit vorliegt, Stellenplanüberschreitungen zu reduzieren oder abzubauen und soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können.

Bei Pfarrern werden Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht auf die Einzelzuweisung angerechnet. Zuführungen zu Rücklagen können bei o.g. Einzelzuweisungsbedarf nicht geplant werden. Die dafür verfügbaren Mittel sind zur Reduzierung der Einzelzuweisung einzusetzen.

2.1.5 *Kürzung der Zuweisungen*

Der Sockelbetrag pro Kirchengemeinde gemäß § 9 Abs. 1 ZuWg in Verbindung mit § 7 Abs. 7 LHG beträgt 500,00 €. Einkünfte aus Waldbesitz und Pachtzahlungen des Friedhofes laut Gebührenkalkulation sind von der Anrechnung

ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Abs. 2 ZuWg erfolgt weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebene Verfahren.

2.2 *Kirchgeld*

Für das Jahr 2007 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABI S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Bezirkskirchenamt zu prüfen, ob die Kirchengemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchengemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 KiGO nicht unterschreiten.

2.3 *Meldewesen*

Der kirchliche Anspruch auf kostenlosen Meldedatenabgleich umfasst den Datenbestand gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Meldegesetzes vom 21. April 1993 (ABI. 1994 S. A 63) in der Neufassung vom 11. April 1997 und die Änderungslieferungen gemäß § 9 der Sächsischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 10. September 1997 (ABI. S. A 249). Andere Auswertungen durch die kommunalen Meldestellen sind kostenpflichtig und deshalb zu vermeiden.

2.4 *Personalkosten*

2.4.1 *Allgemeines*

Die Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden sind, die Planung der Personalkostenzuweisung mit Hilfe einer „Eckperson“ im kirchenmusikalischen Bereich und die Planung der Personalkosten bei der Gesamteingruppierung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – soweit eine Gesamteingruppierung noch fortgeführt wird – sind weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren zu berechnen.

2.4.2 *Überstunden*

Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 17 Abs. 5 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

2.4.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Im Haushaltjahr 2007 sind Erstattungen der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht für das Schuljahr 2006/2007 als Einnahmen zu planen.

Dabei ist unter Beachtung von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) bei Pfarrern mit einem uneingeschränkten Dienstverhältnis ab der dritten Wochenstunde der Betrag von 130,00 € je Monat anzusetzen. Gemeindepädagogische Mitarbeiter erteilen den Religionsunterricht in der Regel im Rahmen ihrer Anstellung in einer personalkostenzuweisungsfähigen Gemeindepädagogienstelle. Für die Erteilung dieses Religionsunterrichtes sind gesonderte Einnahmen – mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung – nicht zu planen (vgl. § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen in der Fassung vom 2. März 2004 (ABl. S. A 47)).

Sofern der Beschäftigungsumfang gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung weiteren Religionsunterrichtes um 3,7 Prozent einer Vollbeschäftigung pro Wochenstunde befristet vom 01.08.2006 bis 31.07.2007 aufgestockt wurde, ist die Erstattung der tatsächlich anfallenden zusätzlichen Kosten als Einnahme zu planen.

Bei Schwesterkirchverhältnissen ist dabei die Erstattung entsprechend der Beteiligung an den Personalkosten laut Schwesterkirchvertrag zwischen den Kirchengemeinden aufzuteilen.

2.4.4 Stellengenehmigungen für Kirchengemeinden

Stellengenehmigungen können durch das Bezirkskirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchengemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personalkostenzuweisung, Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird. Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig. Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss rechtzeitig der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden, d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden.

Voraussetzung für die Einrichtung bzw. die Besetzung einer Zivildienststelle oder für die Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann eine Genehmigung nur erfolgen, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Laufzeit der Maßnahme gesichert ist.

2.4.5 Personalkostenzuweisung bei vakanten Pfarrstellen

Ist eine Pfarrstelle zum Jahreswechsel vakant und wird diese erst im Folgejahr wieder besetzt, ist der zur Begleichung der Aufwendungen für Vertretungen, für den Ausgleich der Dienstwohnungsvergütung und für die Umzugskostenvergütung nicht benötigte Teil der erhaltenen Personalkostenzuweisung für entsprechende Aufwendungen in das Folgejahr zu übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die weiter gewährte Personalkostenzuweisung nicht für die Renovierung der Pfarrerdienstwohnung zu verwenden ist.

2.4.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen sind, sofern von der Agentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz Aufstockungsleistungen erbracht werden, Kosten, welche diese Aufstockungsleistungen übersteigen, einzuweisuungsfähig, soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können. Sofern von der Agentur für Arbeit keine Leistungen erbracht werden, sind alle Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse grundsätzlich nicht personalkosten- bzw. einzuweisuungsfähig. Im Falle der Vereinbarung eines Blockmodells werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 nur für die Dauer der Wiederbesetzung gezahlt.

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist die Differenz zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten aufzulösen. Für eventuell verbleibende Mehrkosten werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 gewährt.

2.4.7 Fortbildung von Mitarbeitern

Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, notwendige Fortbildungsmaßnahmen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen und dafür entsprechende Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushalt bereitzustellen.

2.5 Kindergärten

Der Trägeranteil für die Kirchengemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

2.6 Friedhöfe

Auf die erforderliche strikte Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Weiter ist zu beachten, dass ab einer Gesamteinnahme des Wirtschaftsbereiches von 17.500,00 €/Jahr dieser Wirtschaftsbereich in jedem Falle steuerpflichtig wird.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchengemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert.

Sofern Gebühren für mehrere Jahre (zum Beispiel Friedhofsunterhaltungsgebühren) bzw. Preise für wirtschaftliche Leistungen (zum Beispiel Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, sind diese in voller Höhe im Friedhofshaushalt einzunehmen. Für Folgejahre eingegangene Beträge sind beim Jahresabschluss der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Sie sind anteilig im entsprechenden Jahr der Rücklage zu entnehmen und dem ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von EDV-Verfahren vorgesehen ist, hat gemäß § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Planung

und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung vom 3. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A. 31) in Verbindung mit der Verordnung zum Einsatz von EDV vom 1. Juni 1995 (ABl. S. A 138) unabhängig vom Genehmigungserfordernis **vorher** eine Beratung im Landeskirchenamt oder beim EDV-Organisator der zuständigen Kirchenamtsratsstelle zu erfolgen. Ein Beratungstermin ist rechtzeitig mit der jeweiligen Stelle zu vereinbaren (siehe Verordnung zum Einsatz von EDV vom 29. November 1996 (ABl. S. A 237)).

2.7 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können nur entsprechend der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 12. April 1995, Reg.-Nr. 30063/177, aufgenommen werden. Bei Dienstwohnungen sind als vermietbare Fläche maximal 135 m² zur Berechnung des möglichen Kreditvolumens zugrunde zu legen. Weiterhin ist die Kappungsgrenze in Abschnitt III Abs. 1 der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 22. Oktober 1996 (ABl. S. A 220) zu beachten.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

2.8 Gebäudeunterhaltung

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Eine Zuführung zu einer Instandhaltungsrücklage kann nur geplant werden, wenn kein Einzelzuweisungsbedarf besteht. Die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage geht der Bildung einer Instandhaltungsrücklage vor (vgl. Punkt 2.13 und Punkt 2.14).

2.9 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchengemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) für das Jahr 2007 entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen.

Für Kirchengemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

2.10 Bauvorhaben

2.10.1 Kirchliche Baugenehmigungen

Mit Blick auf die nur im begrenzten Rahmen zur Verfügung stehenden außerordentlichen Zuweisungen sind die Kirchengemeinden verpflichtet, Aufträge zu Bauvorhaben streng unter dem Gesichtspunkt der gesicherten Finanzierung im Rahmen der kirchlichen Baugenehmigung zu limitieren. Bei Kirchengemeinden, die einer Kirchlichen Verwaltungszentrale (KVZ) angeschlossen sind, sind kirchliche Baugenehmigungen mit Finanzierungsplänen dem jeweiligen KVZ-Leiter in Kopie zur Verfügung zu stellen. Liegt der KVZ keine Baugenehmigung vor, ist sie verpflichtet, die Bezahlung der von der Kirchengemeinde angewiesenen Baurechnungen zu verweigern.

Für jede erteilte Baugenehmigung ist der Genehmigungsbehörde auf dem Dienstweg nach Bauabschluss eine Abrechnung zur Prüfung vorzulegen. Diese Abrechnung soll die in Einzelpositionen (Gewerke bzw. Teilleistungen betreffend) gegliederte Aufstellung der entstandenen Kosten enthalten (Kostenfeststellung nach DIN 276). Außerdem ist durch eine aktualisierte Finanzierungsübersicht nachzuweisen, wie die insgesamt entstandenen Kosten finanziell abgedeckt wurden. Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in diesem Umfang gekürzt.

Gemäß Vereinbarung des Landeskirchenamtes mit dem Rechnungsprüfungsamt erhält das Rechnungsprüfungsamt von der Genehmigungsbehörde seit dem 1. November 2005 eine Kopie jeder Baugenehmigung mit einem Bauvolumen über 50.000,00 €.

2.10.2 Sicherheitseinbehalt

Baurechnungen mit Sicherheitseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Der Sicherheitseinbehalt ist bis zur Fälligkeit auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit er nicht durch eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst wird.

2.10.3 Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen

Seit dem 1. Januar 2002 ist das durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe eingeführte Steuerabzugsverfahren (§§ 48 bis 48d EStG) zu beachten. Hierzu wird auf die Rundverordnung an die Bezirkskirchenämter vom 26. November 2001 sowie die amtliche Mitteilung im Amtsblatt S. A 278 verwiesen.

2.11 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Abs. 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

2.12 Kirchliche Verwaltungszentralen

Kirchengemeindeverbände und Kirchliche Verwaltungszentralen haben ihren Finanzbedarf grundsätzlich durch Gebühren zu decken. Ihnen werden Einzelzuweisungen im Rahmen von Ziffer 2.1.4 gewährt.

2.13 Betriebsmittelrücklage

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, eine Betriebsmittelrücklage gemäß § 78 Abs. 3 KHO in Verbindung mit § 50 Abs. 1 AVO KHO zu bilden.

2.14 Ausgleichsrücklage

Nach § 79 KHO in Verbindung mit § 51 AVO KHO sind die Kirchengemeinden gehalten, eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Sofern die Betriebsmittelrücklage ihren Bestand nach § 50 AVO KHO nicht erreicht hat, kann mit der Bildung der Ausgleichsrücklage **nicht** begonnen werden.

2.15 Geldanlagen in Kirchengemeinden gemäß § 71 Abs. 2 KHO

In seinen Verordnungen an die Superintendenturen und Kirchenamtsratsstellen vom 29. März 2000 (Reg.-Nr. 42314/3)

und 13. November 2000 (Reg.-Nr. 42314/4) hat das Landeskirchenamt Grundsätze vorgegeben, die Kirchengemeinden bei der Wahl von Geldanlagemöglichkeiten zu beachten haben. Hierzu legt das Landeskirchenamt fest, dass Kirchengemeinden, bevor sie in Verhandlungen mit Banken über eine langfristige Geldanlage eintreten, sich die Höhe des jeweils anlegbaren Betrages durch das Bezirkskirchenamt bestätigen lassen. Dies gilt auch dann, wenn die Kasse der Kirchengemeinde bei einer Kirchlichen Verwaltungszentrale geführt wird.

2.16 Kassenprüfungen

Nach § 63 Abs. 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die Kirchkasse und die Rechnungsführung durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen ist dem Haushaltplan des Folgejahres beizufügen.

2.17 Bibelstundenkollekten

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Abs. 2 Kollektenordnung [ABl. 1969 S. A 95] sowie Verordnung vom 9. Oktober 1954 [ABl. S. A 78]). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Abs. 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Abs. 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

3. Jahresabschluss 2006

3.1 Personalkostenzuweisung an Kirchengemeinden (§ 4 ZuwG)

Beim Jahresabschluss 2006 sind der erhaltenen Personalkostenzuweisung die tatsächlichen Personalkosten gegenüber zu stellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Betrag als Fehlbetrag im Haushalt 2007 durchzuschleusen und in das Haushaltjahr 2008 zu übertragen und wird dann durch eine zusätzliche Personalkostenzuweisung ausgeglichen. Ergibt sich eine Überdeckung, ist der Betrag als Überschuss im Haushalt 2007 durchzuschleusen und in das Haushaltjahr 2008 zu übernehmen und wird auf die Personalkostenzuweisung des Jahres 2008 angerechnet. Die buchhalterische Abwicklung dieser Vorgänge ist der Anlage 4 zu entnehmen.

3.2 Einzelzuweisung an Kirchengemeinden

Wurden innerhalb des Haushaltjahres 2006 eine Stelle oder Stellenanteile vakant, für die Personalkosten im Haushaltplan eingesetzt waren und für die Einzelzuweisungen gewährt wurden, sind Zuweisungen, die nicht mehr zur Finanzierung der weggefallenen Personalkosten benötigt werden, in das Haushaltjahr 2008 durchzuschleusen und auf die Zuweisungen nach §§ 4 und 5 ZuwG anzurechnen (zum buchhalterischen Verfahren siehe Anlage 4).

3.3 Pachteinahmen

Beim Jahresabschluss 2006 sind die geplanten Pachteinahmen den tatsächlichen Pachteinahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2008 zu berücksichtigen. Eine Korrektur der Pachteinahmen des Jahres 2007 hat daher nicht zu erfolgen.

Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchengemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

4. Lastschriftinzüge durch das Landeskirchenamt

4.1 Einzug des kirchengemeindlichen Pfarrbesoldungsanteils

Ab dem Haushaltjahr 2007 wird die Personalkostenzuweisung für die Pfarrstellen **nur noch einmal** an die Kirchengemeinden ausbezahlt. Der Auszahlungstermin wird in der 46. Kalenderwoche liegen. Zum gleichen Kalendertag erfolgt der Einzug des kirchengemeindlichen Besoldungsanteils. Die Kirchengemeinden haben sicherzustellen, dass in der 46. Kalenderwoche der von der Kirchengemeinde selbst aufzubringende fünfprozentige Anteil an der Pfarrbesoldung, der 2.570,00 € je Pfarrstelle beträgt, auf ihrem Konto zur Verfügung steht.

4.2 Einzug der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Der Versorgungsbeitrag wird in den Monaten Juni und Oktober 2007 jeweils in Höhe des halben Jahresbetrages durch das Landeskirchenamt eingezogen.

Der monatliche Rechtsträgerinzug der ZGAST für die übrigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde bleibt von diesen Verfahren unberührt.

5. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchengemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend.

Die Haushaltpläne 2007 der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen und spätestens bis zum **15. November 2006** beim Landeskirchenamt in einfacher Form einzureichen. Im Hinblick auf aufgetretene Planungsmängel in den vergangenen Jahren sollen die Kirchenbezirke weiter die fachliche Unterstützung der Bezirkskirchenämter bei der Haushaltsplanerstellung in Anspruch nehmen. Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltplan unter Verwendung dieses Programms zu erarbeiten.

Den Haushaltplänen sind ausnahmsweise abweichend zu den Vorjahren lediglich die Personalkostenübersicht und der Stellenplan beizufügen.

Den Haushaltplänen ist die als Anlage 3 beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern.

5.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

5.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 5a ZuwG)

Im Haushaltjahr 2007 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt. Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 5a ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2006 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Die Bruttopersonalkosten der Bezirkskatecheten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal bis zum Gesamtumfang der genehmigten Anstellung, aus der Personalkostenzuweisung finanziert. Gesonderte Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgen nicht und sind somit nicht als Einnahme zu planen.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 5a ZuwG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen bzw. Träger landeskirchlicher Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung 95 Prozent (vgl. Ziffer 2.1.2.1).

5.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

5.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Abs. 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:
Pro Kirchgemeindeglied **0,91 €**

5.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2006 **nicht** ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2006 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2006 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltsplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk **neue** Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

Anlagen

Anlage 1

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchengemeinde/Kirchspiel¹:

Teil A

1 Stellenbezeichnung	2 Haushaltsstelle	3 Besoldungs-/ Vergütungs- gruppe	4 Stellenumfang in VZA	5 Nachrichtlich zurzeit tatsäch- lich besetzte Stellen in VZA	6 Bemerkungen (z. B. ku-/kw-Vermerke)
<u>Pfardienst:</u>					
Pfarrer					vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Gemeindearbeit:</u>					
Kirchenmusiker (²)					
Gemeindepädagogen (³)					
Sozialarbeiter					Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter					
Kirchner					
Raumpfleger					
Hausmeister					
<u>Friedhof:</u>					
Friedhofsverwalter					
Friedhofsmitarbeiter					
Verwaltungsmitarbeiter					
<u>Kindergarten:</u>					
Kindergartenleiter					
Erzieher					
Verwaltungsmitarbeiter					
Hausmeister					
Raumpfleger					
Koch					
<u>Sonstiges:</u>					

1: Nichtzutreffendes streichen
 2: Bewertung der Stelle (A,B,C) einfügen
 3: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchenbezirk:

Teil A

1 Stellenbezeichnung	2 Haushaltsstelle	3 Besoldungs-/ Vergütungs- gruppe	4 Stellenumfang in VzÄ			6 Nachrichtlich zurzeit tatsächlich besetzte Stellen in VzÄ	7 Bemerkungen (z. B. ku-/kw-Vermerke)
			personal-kosten- zuwei-sung- fähig	sonstige Finanzierung			
Pfarrdienst:							
Pfarrer							vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
allgemeine Kirchenbezirksarbeit:							
Bezirkskatechet							
Kirchenmusikdirektor							25 % Personalkostenerstattung an Kirchgemeinde
Bezirksjugendwart							
Jugendmitarbeiter							
Gemeindepädagogen () *							finanziert durch Personalkostenzuweisungen nach § 4 ZuWVG entsprechend des jeweils festgelegten Deckungsgrades, Eigenanteilerstattung durch Kirchgemeinde und, vgl. Vertrag vom
Sozialarbeiter							Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter							
Selbstabschließer:							

*: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

Anlage 2

Haushaltplan der Kirchgemeinde

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2007

		Einnahmen	Ausgaben
0110.	Gottesdienst		
0120.	Kindergottesdienst		
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst		
0220.	Chorarbeit		
0230.	Posaunenchorarbeit		
0300.	Allgemeine Gemeindefarbeit		
0400.	Kirchliche Unterweisung		
0500.	Pfarrdienst		
0700.	Kirchnerdienst		
0811.	Hoheitsbereich Friedhof		
0812.	Wirtschaftsbereich Friedhof		
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit		
1120.	Allgemeine Jugendarbeit		
1310.	Männerarbeit		
1320.	Frauenarbeit		
1330.	Altenarbeit		
1340.	Familienarbeit		
2210.	Kindergarten		
7620.	Gemeindeverwaltung/Pfarramt		
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
8200.	Unbebaute Grundstücke		
8390.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen		
8410.	Erbbaurechte		_____
9100.	Kirchgeld		_____
9210.	Umlagen	_____	
9220.	Zuweisungen	Personalkostenzuweisung	_____
		Pk-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr	
		Allgemeinkostenzuweisung	
		Verwaltungskostenzuweisung	
		Einzelzuweisung	
		Kürzungsbetrag § 9 ZuWG	
9500.	Altersversorgung		
9600.	Schulden		
9700.	Rücklagen		
9900.	Übernahme des Vorjahres		
	Haushaltvolumen		

Nachrichtlich:

Erstattung Religionsunterricht		
Schulden-Gesamthöhe am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)		
Kollekten und Spenden		
Ansatz		Höhe
Gesamt		

Anlage 4

Durchschleusung von Rechnungsüberschüssen bzw. -fehlbeträgen

Zu Punkt 3. Jahresabschluss der Haushaltplanrichtlinie 2007

Zur Durchführung der Durchschleusung werden folgende Gruppierungen festgelegt.

8940 – Durchschleusung Überschuss
8941 – Durchschleusung Überschuss 1. Jahr
8942 – Durchschleusung Überschuss 2. Jahr
2940 – Durchschleusung Überschuss
2941 – Durchschleusung Überschuss 1. Jahr
2942 – Durchschleusung Überschuss 2. Jahr

2950 – Durchschleusung Fehlbetrag
2951 – Durchschleusung Fehlbetrag 1. Jahr
2952 – Durchschleusung Fehlbetrag 2. Jahr
8950 – Durchschleusung Fehlbetrag
8951 – Durchschleusung Fehlbetrag 1. Jahr
8952 – Durchschleusung Fehlbetrag 2. Jahr

Die Buchung der entsprechenden Beträge erfolgt manuell unter Verwendung folgender Haushaltstellen:

Durchschleusung **Überschuss (Personalkosten 9220.01., etc. 9220.xx.) 2006 nach 2008**

.8941 – Ausgabe Rechnungsjahr 2006
.2941 – Einnahme Rechnungsjahr 2007
.8942 – Ausgabe Rechnungsjahr 2007
.2942 – Einnahme Rechnungsjahr 2008 – Durchschleusung abgeschlossen.

Durchschleusung **Fehlbetrag (Personalkosten 9220.01., etc. 9220.xx.) 2006 nach 2008**

.2951 – Einnahme Rechnungsjahr 2006
.8951 – Ausgabe Rechnungsjahr 2007
.2952 – Einnahme Rechnungsjahr 2007
.8952 – Ausgabe Rechnungsjahr 2008 – Durchschleusung abgeschlossen.

III. Mitteilungen

Abkündigung

der Landeskollekte für das Diakonische Werk der EKD am Sonntag Trinitatis (11. Juni 2006)

Reg.-Nr. 401331

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2006 (ABl. 2005 S. A 117/118) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Mit Ihrer heutigen Kollekte unterstützen Sie die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Menschen in Not brauchen gezielte Beratung und Anlaufstellen, in denen sie Gehör und Hilfe finden. Deshalb bittet das Diakonische Werk der EKD in diesem Jahr um eine Kollekte für diakonische Beratungsprojekte wie

- die **TelefonSeelsorge**, die rund um die Uhr Menschen in schwierigen Lebenssituationen hilft;
- die **Bahnhofmission**, denn dies ist die gelebte Kirche am Bahnhof, wo die Menschenfreundlichkeit Gottes für Einzelne erfahrbar wird;
- die **Straffälligenhilfe**, die sich dafür einsetzt, Tat und Täter zu trennen und bei der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft hilft.

Mit diesen und weiteren Angeboten wendet sich Diakonie den Menschen zu, die Hilfe, Gehör und Beratung benötigen.

Helfen Sie mit Ihrer Kollekte, dass die Diakonie diese wichtigen Aufgaben auch in Zeiten leerer Kassen weiterhin erfüllen kann.

Hintergrundinformationen:

Mit Ihrer heutigen Kollekte unterstützen Sie die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Menschen in Not brauchen gezielte Beratung und Anlaufstellen, in denen sie Gehör und Hilfe finden. Deshalb bittet das Diakonische Werk der EKD in diesem Jahr um eine Kollekte für diakonische Beratungsprojekte.

Rund um die Uhr hilft die **TelefonSeelsorge** Menschen in Lebenskrisen und in Suizidgefahr. Die ca. 7.000 Mitarbeitenden bieten sich als kompetente und verschwiegene Gesprächspartner an. Sie sind in aller Regel ehrenamtlich tätig.

Die **Bahnhofmission** ist gelebte Kirche am Bahnhof und damit Ort diakonischen Handelns. Hier ist die Menschenfreundlichkeit Gottes für Einzelne erfahrbar und in der Gesellschaft wirksam. Über sechs Millionen Mal hat die Bahnhofmission im vergangenen Jahr Menschen im Bahnhof geholfen. Damit alleinreisende Kinder sicher ankommen, weitet die Bahnhofmission ihr Begleitangebot für sie aus.

Die **Straffälligenhilfe** setzt sich dafür ein, Tat und Täter zu trennen. Die Tat ist zu verurteilen. Dem Täter muss es ermöglicht werden, sich wieder in die Gemeinschaft zu integrieren. Dies ist der Auftrag, den wir durch das Evangelium erhalten haben.

Aufgabe der **Gasthauseelsorge** ist die Begleitung der Angestellten im Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Besuchgruppen vermitteln den Angestellten in ihrem Beruf christliche Orientierung. Durch die besonderen Arbeitszeiten und die hohen Anforderungen an eine gelingende Gastfreundschaft entstehen hier häufig Konflikte.

Pfarrer Dr. h. c. Jürgen Gohde

Präsident des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Informationen über das Diakonische Werk der EKD im Internet:
<http://www.diakonie.de/>

Abkündigung

der Landeskollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Verkündigungsdienst am 1. Sonntag nach Trinitatis (18. Juni 2006)

Reg.-Nr. 40 13 20 - 22/123

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2006 (ABl. 2005 S. A 117/118) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kirche braucht Männer und Frauen, die sich zum Dienst in unserer Landeskirche ausbilden lassen: als künftige Pfarrer und Pfarrerinnen, als Prädikanten und Lektoren, für die Kinder- und Jugendarbeit, als Kantoren und Kantorinnen.

Die Dienste der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unseren Gemeinden werden aus organisatorischen und geist-

lichen Gründen künftig immer wichtiger. Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterschaft für den Verkündigungsdienst braucht Förderung und finanzielle Unterstützung.

Die Landeskirche trägt die finanzielle Verantwortung zur Erhaltung kirchlicher Ausbildungsstätten. Sie gibt u. a. Unterstützung für Studienprogramme und für Rüstzeiten und Tagungen, die das geistliche und gemeinschaftliche Leben fördern.

Dazu erbitten wir die Kollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Verkündigungsdienst in unserer Landeskirche.

Fürbitte

für 300 Jahre Evangelisch-Lutherische Mission in Indien am 4. Sonntag nach Trinitatis (9. Juli 2006)

Reg.-Nr. 21 110/ 205

Das Landeskirchenamt gibt hiermit den Gemeinden den folgenden Beschluss der 25. Ev.-Luth. Landessynode Sachsens vom 3. April 2006 bekannt:

„Wir bitten die Gemeinden, im Gottesdienst am Sonntag, den 9. Juli 2006, der Ankunft der ersten evangelisch-lutherischen Missionare, Bartholomäus Ziegenbalg aus Pulsnitz und Heinrich Plütschau aus Wesenberg, vor genau 300 Jahren in Tranquebar/Indien zu gedenken und für die missionarische Erneuerung der Kirche und die weltweite Weitergabe des Evangeliums zu beten.“

Die Ankunft der ersten evangelisch-lutherischen Missionare in Tranquebar wird in unserer Partnerkirche, der Evangelisch-Lutherischen Tamilkirche (TELC) und in Indien festlich begangen werden. Welche Bedeutung der Ankunft der ersten Missionare zukommt, wird daran erkennbar, dass in Indien ein Sonderpostwertzeichen herausgegeben wird, in Tranquebar eine lebensgroße Statue von Bartholomäus Ziegenbalg enthüllt werden soll. Der Staatspräsident Indiens, Dr. A. P. J. Kalam, wird an den Feierlichkeiten teilnehmen.

Ziegenbalg ist als Missionar „ein leuchtendes Vorbild für die Fähigkeit, anderen Kulturen und Religionen mit Interesse und Respekt zu begegnen, ohne die eigenen festen Überzeugungen aufzugeben“, so Dr. Thomas Müller-Bahlke, Direktor der Franckeschen Stiftungen Halle.

Weitere Informationen und Impulse für missionarische Bemühungen sind bei uns zu finden in „Kirche weltweit“, Nr. 1/2006 (Mitteilungsblatt des Leipziger Missionswerkes). Dort sind auch die Veranstaltungen im Jubiläumsjahr verzeichnet. Zu aktuellen Informationen vgl. www.lmw-mission.de; www.francke-halle.de.

Zu unserer Partnerkirche in Indien im Bundesstaat Tamil Nadu gehören etwa 500 Gemeinden mit 110.000 Gemeindegliedern. Etwa 60 % davon sind Kastenlose (Dalits und Adivasi). Indien war das erste Einsatzgebiet des Leipziger Missionswerkes. Diese Arbeit wurzelt in der Dänisch-Halleschen Mission, die mit Ziegenbalg und Plütschau 1706 begann. Enge Kontakte bestehen zur Theologischen Hochschule Gurukul Chemnai, zur Vereinigten Theologischen Hochschule Bangalore, zum Theologischen Seminar Madurai und zur Ev.-Luth. Bethlehemkirche Yangoon Myanmar/Burma.

Interreligiöses Projekt: „Weißt Du, wer ich bin?“

Projekt der drei großen Religionen für friedliches Zusammenleben in Deutschland

Reg.-Nr. 1065 (2) 73

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), der Zentralrat der Juden, der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) haben als ein gemeinsames Vorhaben des Projekt „Weißt du, wer ich bin?“ entwickelt. Es richtet sich an Menschen, die sich für ein friedliches Zusammenleben in Deutschland engagieren wollen. Angesprochen sind jüdische, christliche und muslimische Gemeinden sowie Schulen, Vereine, Kindergärten und Jugendgruppen und interessierte Menschen, die gern in einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch treten wollen und überzeugt sind, so zum friedlicheren Zusammenleben in Deutschland beizutragen.

Bisher ist ein Basisheft erschienen, das erste Orientierung, Information und Praxishilfe bietet.

Es enthält Selbstverpflichtungen und grundsätzliche Äußerungen der an diesem Projekt beteiligten Religionsgemeinschaften. Ein Hauptkapitel ist mit „Einführungen in die Religionen“ überschrieben. Ein weiteres Kapitel, „Wege zum Dialog“, gibt Hinweise, wie der Dialog gelingen kann und was beachtet werden sollte. Anhand der Themen „Fest“, „Synagoge – Kirche – Moschee“, „Sara und Hager“, „Kleidung“ und „Menschenrechte“ werden Erfahrungsfelder erschlossen, auf denen Begegnung konkret werden kann und gemeinsame Interessen entfaltet werden können.

Das Materialheft ist erhältlich über die Ökumenische Centrale der ACK in Frankfurt/M., Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt, Fax (0 69) 24 70 27 30. Ansprechpartnerin ist Kathrin Kuhlha (kathrin.kulha@ack-oec.de). Weitere Informationen, auch über die Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln für dieses vom Bundesministerium des Innern geförderte Projekt: www.weisstduwerichbin.de.

Veränderung im Kirchenbezirk Leipzig

Namensfeststellung

Reg.-Nr. zu 50-Leipzig, St. Petri 1/392

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung Ev.-Luth. Peterskirchgemeinde Leipzig geführten Kirchgemeinde, die häufig auch als Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Leipzig bezeichnet wurde, wird festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Petri Leipzig“.

V. Stellenausschreibungen

2. Kantorenstellen

Kirchspiel Geithainer Land (Kbz. Rochlitz)

6220 Geithainer Land 2

Im Kirchspiel Geithainer Land ist ab 1. Dezember 2006 die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zu besetzen.

Es wird ein Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin gesucht, dessen/deren Arbeit in der Gemeinde von lebendigem Glauben getragen und inspiriert wird. Die Gemeinde freut sich auf eine Persönlichkeit, die offen auf Menschen zugeht und die entsprechend ihrer Eignung alle Möglichkeiten traditioneller und populärer Musik kreativ zum Bau der Gemeinde einsetzt.

Erwartet wird:

- Übernahme der musikalischen Gesamtverantwortung für das ganze Kirchspiel
- sonntägliche Ausgestaltung von in der Regel zwei Gottesdiensten im Kirchspiel
- kreative musikalische Ausgestaltung der Kasualien
- Leitung und Strukturierung der z. T. von Ehrenamtlichen getragenen Arbeit der vier Chöre
- Weiterführung der Posaunenchorarbeit
- Wiederbelebung einer vielgestaltigen musikalischen Arbeit mit Kindern
- Begleitung Jugendlicher bei zeitgemäßen musikalischen Aktivitäten
- Mitarbeit bei der Durchführung und Organisation des Konzertlebens
- Planung und Durchführung gemeinsamer musikalischer Projekte

Ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, geleitet von einem kreativen Kirchenvorstand, hat den festen Willen, das Evangelium zeitgemäß weiterzugeben. Der Kantor/die Kantorin soll diese zeitgemäße Verkündigung auf dem Gebiet der Kirchenmusik verantworten. Neben der hier ausgeschriebenen B-Stelle steht dem Kirchspiel eine zurzeit unbesetzte nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle (20 % C) zur Verfügung. Eine Kombination der ausgeschriebenen Stelle mit einer nebenamtlichen gemeindepädagogischen Stelle ist bei Eignung möglich.

Die Kleinstadt Geithain hat ca. 5.000 Einwohner. Das Kirchspiel besteht neben der Kirchengemeinde Geithain-Wickershain aus den Kirchengemeinden Jahnshain, Syhra-Niedergräfenhein-Ossa sowie Rathendorf und hat ca. 3.000 Kirchengemeindeglieder.

Geithain hat eine Gemeinschaftsschule, an der Kinder sowohl eine mittelschulische als auch eine gymnasialistische Laufbahn absolvieren können.

In der spätgotischen Nikolaikirche Geithain ist eine 2005 technisch neu gebaute Kreuzbach-/Schmeißer-/Wüning-Orgel (II/36) und in der ehemaligen Wallfahrtskirche St. Martin Geithain-Wickershain eine pneumatische Jahn-Orgel (II/12) vorhanden. Weitere Orgeln stehen in den Kirchen der fünf zum Kirchspiel gehörenden Dörfer, darunter eine 1999 restaurierte historische Böhme-Orgel (I/11) und eine 2003 neu erbaute Eule-Orgel (II/17). Weiterhin stehen eine Vielzahl von Harmonien, zwei Flügel, Blasinstrumente sowie Band-Equipment zur Verfügung.

Eine Wohnung mit 124 qm ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum **31. Juli 2006** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

Dienstbesprechung

mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2006

Unter Hinweis auf die Veröffentlichungen in den Amtsblättern 2006 S. A 24 und A 38 werden nun die konkreten Orte angegeben, an denen die Pfarrertage 2006 stattfinden sollen.

Datum	Region	Ort / Gottesdienst	Ort
4. September 2006	Leipzig/Borna	Leipzig-Connewitz, Paul-Gerhardt-Kirche	Leipzig-Connewitz Gemeindehaus
5. September 2006	Flöha/Marienberg	Zschopau, Martinskirche	Zschopau, Kirchliche Erwerbsloseninitiative, Johannesstraße 58 b
8. September 2006	Zwickau/Glauchau	Zwickau-Marienthal, Paulus-Kirche	Zwickau-Marienthal, Paulus-Kirchgemeindehaus, Pauluskirchplatz
11. September 2006	Plauen/Auerbach	Plauen, St. Michaeliskirchgemeinde, Versöhnungskirche	Plauen, St. Michaeliskirchgemeinde, Friesenweg 171

Datum	Region	Ort / Gottesdienst	Ort
12. September 2006	Bautzen/Löbau/Kamenz	Bautzen, Dom St. Petri	Bautzen, TIK, Töpferstraße 23
13. September 2006	Annaberg/Aue	Aue, St. Nikolaikirche, Schwarzenberger Straße 3	Aue, Pfarrhaus Aue – St. Nicolai, Gerichtsstraße 3
14. September 2006	Rochlitz/Grimma/ Leisnig-Oschatz	Grimma, Frauenkirche	Grimma, Gemeindehaus, Schulstraße 65
15. September 2006	Dresden Mitte	Dresden, Kreuzkirche	Dresden, Haus an der Kreuzkirche, Mauersberger-Saal, Haus an der Kreuzkirche 6
22. September 2006	Dippoldiswalde/Pirna/Freiberg	Pirna-Sonnenstein,	Kirchgemeindezentrum Pirna- Sonnenstein, Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
25. September 2006	Chemnitz/Stollberg	Chemnitz, Bonhoeffer-Kirche	Chemnitz, Kirchgemeindehaus Bonhoeffer, Markersdorfer Straße 79
9. Oktober 2006	Dresden Nord/Großenhain/ Meißen	Moritzburg, Kirche	Moritzburg, TPI, Bahnhofstraße 9

Tagung in der Evangelischen Akademie Meißen vom 16. bis 18. Juni 2006

Aggressive Töne – Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierung und Gewalt Kommunikation, Methoden, Prävention

Reg.-Nr. 22591

Eine steigende Zahl extremer Gewaltfälle, rechtsextremistischer Straftaten und zunehmendes ausgrenzendes, rassistisches Gedankengut unter Jugendlichen und Erwachsenen werfen Fragen auf. Bei der Suche nach gesellschaftlichen Lösungen ist es notwendig den Blick nicht auf Familie und Schule zu beschränken. Auch die kirchliche Jugend- und Bildungsarbeit steht hier vor neuen Anforderungen. Welche Sinnangebote bieten christliches Menschenbild und biblische Tradition in Abgrenzung zu rechts-extremer Gesinnung für Jugendliche heute? Welche Kommunikationsmöglichkeiten und Bildungsangebote ermöglichen es, den beschriebenen problematischen Entwicklungen gegenzusteuern? Wie kann präventiv und arbeitsfeldübergreifend kooperiert werden?

Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut Moritzburg durchgeführt.

Eingeladen sind Pfarrer und Pfarrerinnen, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, Gemeindemitarbeitende, Religionspädagogen und -pädagoginnen, Lehrer und Lehrerinnen, Ehrenamtliche sowie Interessierte.

Auszüge aus dem Programm:

Teil I Erfahrungen mit Rechtsextremismus

(Persönliche Erfahrungen, Vorstellung von Projekten und Aktivitäten gegen Rechts)

Teil II Kommunikation, Methoden, Prävention

(Moderne Nazis, Rechtsextremismus als Herausforderung für das christliche Handeln und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, Lifestyle und Alltagskulturen in der rechten Szene)

Parallele Arbeitsgruppen zu folgenden Themen:

- Parteiprogramme und Patriotismusdefinitionen
- Codes/Kleidungsstile und Internetpräsenz
- rechtsextreme Musik

Methoden- und Kommunikationstraining:

Arbeit in folgenden Gruppen:

1. Arbeit mit Kindern (Grundschule, Kindergarten, Hort, Gemeindearbeit mit Kindern)
2. Arbeit mit 11–14-Jährigen (Konfirmanden und Konfirmandinnen, Firmlinge, Schule)
3. Arbeit mit Jugendlichen (Jugendarbeit, Junge Gemeinde, katholische Jugend, Schule)
4. Arbeit mit jungen Erwachsenen

Teil III Impulse für die eigene Arbeit

Damit Demokratie ein Tätigkeitswort wird – was wir tun können und was wir tun müssen.

(Diskussion von Handlungsalternativen, Anknüpfungspunkte für die eigene Arbeit, Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen)

Tagungsort

Evangelische Akademie Meißen, Freiheit 16, 01662 Meißen,
Telefon (0 35 21) 47 06-0, Fax (0 35 21) 47 06-99,
klosterhof@ev-akademie-meissen.de,
www.ev-akademie-meissen.de

Anmeldung

Sie können sich per E-Mail oder über die Homepage anmelden. Bitte beachten Sie, dass Sie keine Anmeldebestätigung erhalten. Sollte die Tagung überfüllt sein, bekommen Sie so bald wie möglich Nachricht. Ihre Anmeldung bindet auch Sie. Bei kurzfristiger Absage wird eine Ausfallgebühr erhoben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lemke, Tel. (0 35 21) 47 06-22.

Kosten

Verpflegung, Unterkunft im DZ/EZ, Tagungsbeitrag: 59,- €/69,- €
Am Geld soll die Teilnahme grundsätzlich nicht scheitern. Ermäßigungen sind auf vorherige schriftliche Anfrage hin möglich.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

VII. Persönliche Nachrichten

Entlassung aus dem Pfarrdienst

Reg.-Nr. 6121 T 97

Der ehemalige Pfarrer z. A. **Kai Thierbach**, geboren am 13. Februar 1966 in Leipzig, zuletzt mit der selbstständigen Verwaltung der 2. Pfarrstelle Pausa mit Schwesterkirchengemeinden Ebersgrün, Mühltruff-Langenbach und Thierbach-Ranspach-Langenbuch (Kirchenbezirk Plauen) beauftragt, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 2006 an aus persönlichen Grün-

den aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. Mai 2006 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 25. August 2002 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

BA 6015 /117

In Ergänzung der im Amtsblatt Nr. 23/2005 auf Seite A 215 veröffentlichten Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens nach § 16 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes für die Amtszeit bis 30. November 2011 wird mitgeteilt, dass als stellvertretende Vorsitzende Frau Heide Boysen-Tilly, Leipzig, dem Schlichtungsausschuss angehört.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 E zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (28 Seiten) beträgt 2,17 E (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Wirtschaften im Dienst des Lebens

Botschaft der 25. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens an die Gemeinden

Die Synode hat sich bei ihrer Frühjahrstagung 2006 damit beschäftigt, wie sich die wirtschaftliche Globalisierung auswirkt. Mit der Globalisierung verändert sich das Weltverständnis. Damit wächst die Chance für ein globales Verantwortungsbewusstsein beispielsweise durch

die Förderung des Bewusstseins für Menschenrechtsverletzungen und einer erhöhten Wachsamkeit der Öffentlichkeit gegenüber Regierungen und wirtschaftlichen Akteuren,

die Kommunikationstechnologie, vor allem das Internet, die auch zu einer Demokratisierung der Information beitragen kann und

ein geschärftes ökologisches Bewusstsein.

Die Synode hat sich mit dem weltweiten ökumenischen Prozess zur Beseitigung wirtschaftlicher Ungerechtigkeit befasst, der von der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen von Porto Alegre im Februar dieses Jahres erneut bekräftigt wurde (AGAPE-Prozess: Alternative Globalization Addressing People and Earth/Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde). Wir lassen uns herausfordern von der prophetischen Vision der Vollversammlung, „dass eine Welt ohne Armut nicht nur möglich ist, sondern in Übereinstimmung steht mit Gottes Gnade für die Welt“.

Bereits in der Botschaft der 10. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Winnipeg, Kanada, vom Juli 2003 wird benannt: „Die wirtschaftliche Globalisierung führt bei zahllosen Menschen zu einem tiefen Gefühl der Hoffnungslosigkeit. Anstelle des Wohlstands bringen viele Aspekte der wirtschaftlichen Globalisierung Millionen Menschen weiterhin Leid, Elend und Tod.“ Der Lutherische Weltbund stellt zum Neoliberalismus fest: „Diese falsche Ideologie gründet auf der Annahme, dass der auf Privateigentum, ungezügelter Wettbewerb und dem Vorrang geschäftlicher Vereinbarungen aufgebaute Markt das absolute Gesetz ist, das das menschliche Leben, die Gesellschaft und die Umwelt beherrscht. Hier handelt es sich um Götzendienst. Er führt dazu, dass die, die kein Eigentum besitzen, systematisch ausgeschlossen werden, die kulturelle Vielfalt zerstört wird, instabile Demokratien demontiert werden und die Erde verwüstet wird.“

Viele Menschen in unserer Gesellschaft sind besorgt über die wachsende Verlagerung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe in Billiglohnländer, die Entsolidarisierung und Ausgrenzung und die zunehmende Kluft zwischen Reichtum und Massenarmut.

In sieben Arbeitsgruppen hat sich die Synode mit Fachleuten aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft über mögliche Handlungsalternativen informiert und entsprechende Empfehlungen formuliert. Sie stellen eine Grundlage für die Weiterarbeit in unserer Landeskirche dar. Besonders empfehlen wir:

- die kirchliche Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu neuen Ansätzen für die Stabilisierung und Kontrolle der internationalen Finanzmärkte und für innovative Finanzierungswege für die Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken
- sich über ethische Geldanlagen wie beispielsweise der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit zu informieren
- den fairen Handel zu fördern und bei kirchlichen Veranstaltungen fair gehandelte Produkte zu verwenden
- den Kirchengemeinden, ihre partnerschaftlichen Kontakte zu Gemeinden in anderen Ländern zu intensivieren bzw. aufzubauen, da der Austausch unseren Glauben bereichert und der Globalisierung ein Gesicht gibt.

Wir laden ein, sich im Vorfeld des für Sommer 2007 in Heiligendamm/Mecklenburg-Vorpommern geplanten Weltwirtschaftsgipfels der G8-Länder mit der Globalisierung und ihren Folgen zu befassen, sich an konkreten Kampagnen zu beteiligen und Anregungen und Erfahrungen in die Tagung „Wirtschaften im Dienst des Lebens – die nächsten Schritte“ in der Ev. Akademie in Meißen (23.–25. März 2007) einzubringen. Darin liegt auch eine Chance für das ökumenische Gespräch vor Ort.

Die Landessynode fordert Einzelne und Gemeindegruppen auf, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse bis Ende März 2007 an die Synodalkanzlei mitzuteilen, um zu einer Positionsbestimmung zu kommen, wie wir als evangelischen Christen und Kirche in Sachsen zu einer sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Gestaltung der Globalisierung beitragen können.

Abschließend erinnern wir an einen Kernsatz des Gemeinsamen Wortes der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von 1997: „Alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft muss an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt.“

Dresden, am 3. April 2006

Dokumentation zum Synodenthema „Globalisierung – ihre Chancen und Risiken“

Die **Vorträge** zur thematischen Arbeit der Landesynode sind im Internet abrufbar (www.evlks.de); Michael Hanfstängl: Einführung in die Themensynode „Globalisierung“; Silvio Meincke: Die Globalisierung und ihre Auswirkungen in Brasilien; Christine Müller: Globalisierungsdebatte in der weltweiten Christenheit; Silvio Meincke: Unser Glaube im Kontext der Globalisierung.

In mehreren Arbeitsgruppen wurde das Thema in einzelnen Problemfeldern diskutiert. Wir dokumentieren als Impuls zur Diskussion und zu praktischen Schritten die **Gesprächsergebnisse der Arbeitsgruppen**:

• *Arbeitsgruppe Fairer Handel*

Die Arbeitsgruppe hat sich bewusst gemacht, dass die Idee des fairen Handels aus kirchlichem Umfeld kommt und die Kirche auch heute Gesellschafter von großen Importeuren (z. B. Gepa) des fairen Han-

dels sind. Der faire Handel ist ein alternativer Ansatz zum konventionellen Handel. Aus ihrer christlichen Verantwortung heraus kann Kirche Bewusstsein wecken für Benachteiligte in unserer Einen Welt.

Dort, wo Gemeinden fair handeln, prägt dies das Bild von Kirche in der Öffentlichkeit.

Wir ermutigen Gemeinden, sich dieser Arbeit – auch in kleinen Schritten – anzunehmen. Beispiele dazu sind: bei Gemeindeveranstaltungen fair gehandelte Produkte (Kaffee, Tee, Zucker, Wein) anbieten, Bildungsarbeit für alle Arbeitsgruppen leisten und Menschen zur Mitarbeit gewinnen.

• *Arbeitsgruppe Finanzmärkte*

Wir begrüßen die Selbstverpflichtung der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Kampagne „Für die Kontrolle

und Regulierung der globalen Finanzmärkte“ fortzusetzen (Abschnitt 3 des Aufrufs „Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde – AGAPE“¹) und bitten die Gemeinden, sich mit dieser wichtigen Problematik zu befassen.

Wir sehen dringenden Handlungsbedarf für die Kontrolle und Stabilisierung der internationalen Finanzmärkte, die Eindämmung von Steueroasen und eine bessere internationale Abstimmung der Steuerpolitik der Staaten, um den ruinösen Steuerwettbewerb um die niedrigsten Steuern zu beenden.

Mit unserer kirchlichen Bildungsarbeit wollen wir einen Beitrag dazu leisten, dass Ansätze für die Stabilisierung der internationalen Finanzmärkte und für innovative Finanzierungswege für die Entwicklungszusammenarbeit in der Öffentlichkeit diskutiert und politisch durchsetzbar werden, insbesondere die von Prof. Spahn weiterentwickelte Tobin-Steuer.

Wir bitten die Mitglieder unserer Kirche, sich über die Möglichkeiten sogenannter ethischer bzw. ökologischer Geldanlagen in entsprechendem ausgerichtetem Fonds zu informieren.

Wir bitten die Gemeinden, sich insbesondere über die Anlagemöglichkeiten bei Oikocredit zu informieren, die Kleinprojekten in Entwicklungsländern einen leichteren Zugang für Kredite verschaffen.

• **Arbeitsgruppe Gemeindepartnerschaften**

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden unserer Landeskirche verstärkt ihre partnerschaftlichen Kontakte zu anderen Ländern und Kulturen zu intensivieren bzw. aufzubauen, weil

- Partnerschaftsarbeit Gemeindeaufbau hier und im Partnerland bedeutet;
- wir durch den Austausch über unseren Glauben und unsere Theologie reicher werden;
- durch die Begegnung mit den Partnern die Globalisierung ein menschliches Gesicht bekommt.

Das Landeskirchenamt bitten wir, diese Bemühungen der Gemeinden zu begleiten und zu unterstützen.

• **Arbeitsgruppe Weltwirtschaft freier Handel: Welthandel konkret – „Eine-Welt-Laden“ in unserer Kirchengemeinde**

Die Idee „des fairen Handels“ sollte vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde mitgetragen werden. Dies erleichtert die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindegliedern im Rahmen dieser Idee.

Sinnvoll ist zunächst der Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem am nächsten liegenden „Eine-Welt-Laden“, da dieser auf Kommission Waren abgibt.

Beginnen sollte der Handel mit Waren des täglichen Lebensmittelbedarfs, wie Tee, Kaffee, Honig, Schokolade, später können kunstgewerbliche Sachen, Genussmittel, Kleidung ergänzt werden.

Weitere Unterstützung bei der Gründung eines Eine-Welt-Ladens gibt die FAIRE-Handelsgenossenschaft in Dresden, welche Publikationen (Videos, CD) und Informationen zu den Handelswaren zur Verfügung stellen. Orte des Verkaufs können Gemeindefeste, Teestunden, Märkte, Stadtfeste, Messen, Weltgebetstage, JG sein.

Die Einbindung in die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde ist empfehlenswert. Eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen/Vereinen der Kommunen und Organisationen (Lebenshilfe etc.) bietet sich an.

Die Idee des „Eine-Welt-Ladens“ hat in vielen Gemeinden Projektcharakter für den Gemeindeaufbau angenommen.

Dabei sollten die ehrenamtlich hinzugewonnenen Mitarbeiter geschult werden, um aussagekräftig zu den fair gehandelten Produkten zu sein. Bei fehlender Unterstützung der Idee durch den Kirchenvorstand kann ggf. in Verbindung mit örtlichen Bio-Läden gleiches Konzept umgesetzt werden.

• **Arbeitsgruppe Wirtschaft**

Gemeinden sollen

- sich mit Menschen in sozialen Notlagen z. B. Erwerbslosen, Altersarmen, auseinandersetzen, sie ansprechen;
- sich fragen, was sie kaufen, mit welchem Wert, unter welchen Bedingungen Waren hergestellt werden;
- sich ihrer Macht als Konsumenten bewusst werden und der Signale, die damit vermittelt werden (z. B. Produkte aus Fairem Handel);
- an Verantwortung der Unternehmen appellieren und positive Beispiele verbreiten (z. B. Herrnhuter Sterne, Hess Natur);
- Initiativen, Projekte, Ideen auf lokaler Ebene und auf lokale Märkte orientiert vorstellen und verbreiten (dazu Tagung an der Evangelischen Akademie Meißen im Dezember 2006);
- sich mit alternativen Lebensentwürfen jenseits traditioneller Erwerbsarbeit beschäftigen, zwischen Existenzangst und Absicherung von Lebensrisiken (z. B. Alter).

• **Arbeitsgruppe Theologie: Globalisierung als Aufgabe theologischer Sozialethik**

Aus dem angesprochenen Sein des Wortes Gottes heraus, aus der Liebe Gottes, die alle Menschen umfängt und allen Menschen gilt und befreit, erwächst ethisches Handeln. Als Antwort des Glaubens entsteht Solidarität. Das bedeutet u. a.

Wahrnehmung der Lebenssituationen

Kritik an Ungerechtigkeit

vor struktureller Sünde nicht kapitulieren

Reflexion von sozialen Strukturen, die Frieden und Gerechtigkeit befördern

Kirche als Kontrastgesellschaft

a) gemeindlich diskutieren

b) öffentlich kritisieren

c) personengebunden praktizieren.

Anknüpfung an den konziliaren Prozess Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

¹ AGAPE = Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde, Hintergrunddokument zur 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre 2006, zu beziehen über Kairos Europa e. V., Hegenichstraße 22, 69124 Heidelberg, www.kairoseuropa.de; info@kairoseuropa.de

Pfingstbotschaft 2006 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Am Pfingsttag, den das zweite Kapitel der Apostelgeschichte beschreibt, verwandelte der Heilige Geist eine Gruppe ganz unterschiedlicher Menschen, von denen viele aus fernen Ländern gekommen waren (Apg 2, 5-11). Im vergangenen Februar erlebten Tausende von Christinnen und Christen aus allen Teilen der Welt etwas Ähnliches: ihnen wurde bei der Teilnahme an der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Südbrasilien eine Pfingsterfahrung zuteil.

Die Gebete und Lieder der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre klingen weiter in unseren Ohren und Herzen nach. Wir machten uns auf die Heimreise, in der festen Überzeugung, dass unser Gebet „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ erhört worden war.

In der Kraft desselben Geistes, der am ersten Pfingstfest auf die Jünger herabkam, haben wir uns in Porto Alegre verpflichtet, unsere Bemühungen um christliche Einheit fortzusetzen, nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Mission und Dienst zu suchen und in Frieden zusammenzuleben. In diesem Zusammenhang ist auch unsere Neuverpflichtung gegenüber der Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001–2010) zu sehen.

Wir wissen, dass wir die Qualität unserer Beziehungen verbessern müssen, wir bemühen uns um mehr Relevanz und Glaubwürdigkeit in unserem ökumenischen Leben und wir streben nach Zusammenarbeit in Dienst und Mission – bei alledem ermutigt uns das erste Pfingstereignis, uns dem Geist neu zu öffnen, der an jenem Tag erfahrbar

wurde, als alle, die dabei waren, die neue Gemeinschaft verspürten, zu der sie nun gehörten. Ihre neue Erfahrung zeigte sich in der gemeinsamen Begeisterung und im Gefühl einer neuen Identität und Zugehörigkeit zu Christus und zueinander in der Kraft des Geistes. Sie brachten dies auf vielfältige Weise zum Ausdruck, je nach ihrer Kultur und ihrem Kontext.

Im Zusammenhang mit dieser Pfingsterfahrung wird in Apg 2, 42 auch das Wort *koinonia* (Gemeinschaft, Teilhabe) verwendet. Es heißt dort: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft (*koinonia*) und im Brotbrechen und im Gebet.“ Jene ersten Christen und Christinnen waren also Teil einer Glaubens- und Lebensgemeinschaft.

Dieses neue Leben in Gemeinschaft bewegt uns wie ein Wind des Wandels, verändert unsere Sprache, verändert die Art und Weise, wie wir miteinander und mit der Welt kommunizieren und umgehen. Möge das Pfingstfest in diesem Jahr eine Zeit des Neuanfangs für uns sein: eine Zeit der Erneuerung unserer Bindung an Gott und aneinander, eine Zeit der Stärkung unseres gemeinsamen Zeugnisses als Diener und Dienerinnen in der Mission Gottes.

Die Verheißung und Herausforderung in Apg 1, 8 gilt auch uns heute: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde.“

Pfingsten zeigt auf sehr konkrete Weise die beiden Kräfte, die die christliche Bewegung vorantreiben: Geist und Wort. Diese Stärke wird den Glaubenden zuteil als Geschenk des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes (Apg 2, 33). Das Kommen des Heiligen Geistes bewirkt die Gemeinschaft der Glaubenden und befähigt sie, die Heilsbotschaft weiterzugeben. Das Kommen des Geistes zeigt auch, dass Gottes Gnade allen gilt. Der Heilige Geist, der durch die Propheten sprach, hatte dies schon lange angekündigt: „Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen weissagen, eure Alten sollen Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichter sehen.“ (Joel 3, 1)

So wollen wir uns darüber freuen, dass Gott der ganzen Kirche zu Pfingsten die Gegenwart des Heiligen Geistes schenkt, und wir wollen gemeinsam darauf antworten, indem wir alle Christi Zeugen und Zeuginnen sind, bis an das Ende der Erde.

Gebet

*Gott der Gnade,
komm zu uns, komm und begleite uns auf unserem Weg,
damit wir weitergehen können in deiner Gnade und deinem Frieden.
Erfülle uns mit Hoffnung, damit wir Schranken niederreißen können.
Erleuchte uns auf unserer ökumenischen Reise
und schaffe Raum für Begegnung und Dialog.
Sende deinen Heiligen Geist, dass er uns stärke für unseren
prophetischen Auftrag,
die Freiheit zu verkündigen, die von dir kommt.
Dein Heiliger Geist sei uns ein sanftes Wehen, wenn wir Trost
und Sicherheit brauchen,
aber ein starker Wind, wenn es uns zu gut geht,
als dass wir unsere Stimme erheben würden.
Dein Leben spendender Friede möge in uns wohnen und seinen
Ausdruck finden im Handeln,
im Frieden zwischen Einzelnen, Kirchen und kirchlichen Verantwortlichen,
zwischen Religionen, Völkern und Staaten.
Deine Gnade, die die Kraft hat, die Welt zu verwandeln, möge uns
antreiben, Hand in Hand
Zeichen des Friedens zu sein, den deine Liebe schenkt.
Gib uns deinen reichen Segen, wenn wir auf unserem Weg weitergehen
und die gute Nachricht von Gerechtigkeit, Dienst und
Angenommensein verkünden.*

Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

„In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“

9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre, Brasilien

Die 9. Vollversammlung vom 14.–23. Februar 2006 mit ungefähr 3.800 Teilnehmenden gliederte sich in die Plenarsitzungen mit Abstimmungen und Entscheidungen der 728 Delegierten und in die Präsentationen des so genannten *Mutirao*, einer Veranstaltungsform mit Ausstellungen, Workshops und Bibelarbeitsgruppen für die Besucher. Schwerpunktthemen der Vollversammlung waren Einheit der Kirchen, Globalisierung, Dekade zur Überwindung von Gewalt und Interreligiöser Dialog.

Die Vollversammlung hat eine Erklärung zur Einheit der Kirchen angenommen: „Berufen, die eine Kirche zu sein – eine Einladung an die Kirchen, ihre Verpflichtung zur Suche nach Einheit zu erneuern und ihren Dialog zu vertiefen.“ Dieser Text (abrufbar über Rubrik „Assembly documents“ www.wcc-assembly.info) wurde unter Federführung der ÖRK-Kommission für Glaube und Kirchenverfassung erarbeitet und aufgrund ausführlicher Stellungnahmen in Hagios Nikolaos, Kreta, im Juni 2005, endgültig formuliert.

Das Dokument lädt die Kirchen ein, ihre gemeinsame Pilgerreise des Weges zur Einheit fortzusetzen. Es stellt die Taufe in den Mittelpunkt: „Die Taufe schenkt den Kirchen die Freiheit und die Verantwortung, sich auf den Weg zu machen zu einer gemeinsamen Verkündigung des Wortes, dem gemeinsamen Bekennen des einen Glaubens, der gemeinsamen Feier der einen Eucharistie und zur vollen Teilhabe an dem einen Amt ... Unsere gemeinsame Zugehörigkeit zu Christus durch die Taufe im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes befähigt und ruft die Kirchen auf, sich miteinander auf den Weg zu machen, selbst wenn unter ihnen noch keine Einigkeit herrscht.“

Das Dokument unterstreicht: „Mission ist fester Bestandteil des Lebens der Kirche. Mit ihrer Missionsarbeit nimmt die Kirche ihren Auftrag wahr, das Evangelium zu verkündigen und der ganzen Schöpfung den lebendigen Christus zu bringen. Die Kirchen leben inmitten

von Menschen, die einen anderen Glauben bekennen und anderen Ideologien anhängen. Als Werkzeug Gottes, des Herrn aller Schöpfung, ist die Kirche zum Dialog und zur Zusammenarbeit mit ihnen aufgerufen, damit ihre *Mission* zum Wohl aller Geschöpfe und zur Erhaltung der Erde beiträgt.“

Abschließend werden 10 Fragen gestellt, die ständig auf der Tagesordnung der Kirchen stehen sollten, z. B.

1. In welchem Maße kann jede Kirche den getreuen Ausdruck des apostolischen Glaubens in ihrem eigenen Leben, Gebet und Zeugnis und in dem der anderen Kirchen wahrnehmen?
2. Wo findet jede Kirche Treue zu Christus im Glauben und Leben der anderen Kirche?
3. Erkennt jede Kirche im Leben der anderen Kirchen das gemeinsame Grundmuster einer in der Taufe gründenden christlichen Initiation? [...]
6. In welchem Maße vermag jede Kirche an der Spiritualität der anderen teilzuhaben?
7. Wie weit wird sich jede Kirche mit den anderen solidarisieren, wenn es um Probleme wie soziale und politische Hegemonie, Verfolgung, Unterdrückung, Armut und Gewalt geht? [...]
10. Wie weit kann jede Kirche sich am gemeinsamen Gebet und am Gottesdienst der anderen beteiligen?

In seinem Rückblick auf die Vollversammlung weist der Herausgeberkreis der Zeitschrift „Ökumenische Rundschau“ u. a. auf folgende Ergebnisse hin:

Die Spannungen zwischen orthodoxen und westlichen Kirchen, die seit der letzten Vollversammlung 1998 in Harare sehr belastend waren, sind einer konstruktiven Zusammenarbeit gewichen. Es hat sich erwiesen, dass die offene Problemanzeige durch orthodoxe Mitgliedskirche nicht in eine Krise geführt hat, sondern neue Chancen für den Weg

einer konziliaren Gemeinschaft der Kirchen gebracht hat. Bemerkenswert ist die Öffnung der orthodoxen Kirchen für die Fragestellungen der ökumenischen Sozialethik. Zum ersten Mal hat es eine thematische Plenarsitzung zur interreligiösen Fragestellung gegeben.

Die Erfahrungen nach der ersten Hälfte der Dekade zur Überwindung von Gewalt nötigen dazu, das Thema als zentralen Auftrag der ökumenischen Bewegung zu verstehen und fortzusetzen. Die Delegierten haben ihre Verpflichtung dazu erneuert und beschlossen, am Ende der Dekade eine große Friedenskonvokation einzuberufen.

Diese internationale ökumenische Friedensversammlung zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt im Jahre 2010

soll durch einen breiten Erfahrungsaustausch vorbereitet werden, der zur Ausarbeitung einer ökumenischen Erklärung über „Gerechten Frieden“ führen soll.

Der ÖRK legte als zukünftige Schwerpunkte vier Themenbereiche fest:

- Einheit, Spiritualität und Mission
- Ökumenische Ausbildung insbesondere für junge Menschen
- Umfassende Gerechtigkeit
- Glaubwürdige öffentliche Stimme der Kirchen und prophetisches Zeugnis in der Welt.

Botschaft der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Eine Einladung zum Gebet

Schwestern und Brüder, wir grüßen Euch in Christus. Als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen aus allen Teilen der Welt sind wir hier in Porto Alegre, Brasilien, versammelt, im ersten Jahrzehnt des dritten Jahrtausend, und zur ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Lateinamerika. Wir sind eingeladen, hier teilzunehmen am Fest des Lebens. Wir beten, denken über die Heilige Schrift nach, setzen uns auseinander, freuen uns miteinander – in Einheit und Vielfalt und bemühen uns darum, im Geist des Konsenses aufmerksam aufeinander zu hören.

Hier und heute, im Februar 2006, hören wir von den Teilnehmenden der Vollversammlung, dass in ihren Heimatländern und Regionen täglich neue Schreie laut werden – die Schreie der Opfer von Katastrophen, gewaltsamen Konflikten, Unterdrückung und Leid. Gleichzeitig schenkt uns Gott jedoch die Kraft und Vollmacht, die Verwandlung im persönlichen Leben, in Kirchen, Gesellschaften und der Welt insgesamt zu bezeugen.

Die Berichte und Entscheidungen der Vollversammlung übermitteln den Kirchen und der Welt konkrete Anfragen und Aufforderungen, zu handeln. Zu nennen sind hier die Suche nach der christlichen Einheit, der Aufruf zur Neuverpflichtung in der Mitte der Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001–2010), das Erkennen der prophetischen und programmatischen Mittel, um wirtschaftliche Gerechtigkeit weltweit zu erreichen, der interreligiöse Dialog, die umfassende Beteiligung aller Frauen und Männer aller Generationen sowie gemeinsame Erklärungen zu öffentlichen Angelegenheiten, die sich an die Kirchen und die Welt richten.

Thema dieser 9. Vollversammlung ist ein Gebet „In deine Gnade, Gott, verwandle die Welt“. Im Gebet werden unsere Herzen verwandelt und so legen wir unsere Botschaft als ein Gebet vor:

Gott der Gnade,
im gemeinsamen Gebet wenden wir uns dir zu, denn du bist es, der uns eint:
du bist der eine Gott – Vater, Sohn und Heiliger Geist –, an den wir glauben,
du allein gibst uns die Fähigkeit, Gutes zu tun,
im Namen Christi sendest du uns über den gesamten Erdkreis aus in Mission und Dienst.

Wir bekennen vor dir und vor allen Menschen:

Wir sind unwürdige Diener.

Wir misshandeln und missbrauchen die Schöpfung.

Wir verletzen einander durch die überall bestehenden Spaltungen.

Wir unterlassen es häufig, entschlossen gegen Umweltzerstörung, Armut, Rassismus, Kastentum, Krieg und Völkermord vorzugehen.

Wir sind nicht nur Opfer von Gewalt, sondern auch Täter.

So sind wir unzureichend gewesen als Jünger Jesu Christi, der in seiner Menschwerdung gekommen ist, uns zu retten und uns das Lieben zu lehren.

Vergib uns, Gott, und lehre uns, einander zu vergeben.

In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt.

Gott, höre das Schreien der ganzen Schöpfung,
die Schreie des Wassers, der Luft, der Erde und alles Lebendigen,
die Schreie der Ausgebeuteten, der Ausgegrenzten, der Missbrauchten und der Opfer,
die Schreie derer, die enteignet und zum Verstummen gebracht wurden, deren Menschsein missachtet wurde,
die Schreie derer, die unter Krankheit leiden, unter Krieg und unter den Verbrechen der Hochmütigen, die der Wahrheit zu entrinnen suchen,
die die Erinnerung verdrehen und die Möglichkeit der Versöhnung leugnen.

Gott, leite alle, die an Machtpositionen stehen, zu ethisch verantwortlichen Entscheidungen.

In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt.

Wir danken für deinen Segen und die Zeichen der Hoffnung, die schon jetzt in der Welt gegenwärtig sind:

in Menschen aller Altersgruppen und in denen, die uns im Glauben vorangegangen sind;

in Bewegungen, die sich für die Überwindung von Gewalt in all ihren Ausdrucksformen einsetzen, nicht nur für ein Jahrzehnt, sondern für immer;

in dem tiefen und offenen Dialog, der in unseren Kirchen und mit Menschen anderen Glaubens eingesetzt hat in dem Bemühen, einander zu verstehen und zu respektieren;

in all jenen, die sich gemeinsam – außergewöhnlichen Situationen oder im Alltag – für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

Wir danken dir für die gute Nachricht Jesu Christus und die Zusage der Auferstehung.

In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt.

Gott, durch die Macht deines Heiligen Geistes, der uns leitet,

lass unsere Gebete niemals leere Worte sein,

sondern eine tief empfundene Antwort auf dein lebendiges Wort

im gewaltfreien und zielgerichteten Handeln für Veränderungen zum Guten,

in mutigen, eindeutigen, konkreten Taten der Solidarität, der Befreiung, der Heilung und des Mitgefühls,

wenn wir bereitwillig die gute Nachricht Jesu Christi teilen.

Öffne unsere Herzen für die Liebe und die Erkenntnis, dass alle Menschen nach deinem Bild geschaffen sind,

für die Bewahrung der Schöpfung und die Bejahung des Lebens in all seiner wunderbaren Vielfalt.

Verwandle uns so, dass wir uns in deinen Dienst stellen als Partnerinnen und Partner in der Verwandlung,

die nach der vollen, sichtbaren Einheit der einen Kirche Jesu Christ streben,

die allen und allem die Nächsten sind,

während wir in tiefer Sehnsucht die volle Offenbarung deiner Herrschaft in einem neuen Himmel und einer neuen Erde erwarten.

In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen